

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 14/0062
70 - Betriebsamt			Datum: 17.02.2014
Bearb.:	Herr Martin Sandhof	Tel.: 182	öffentlich
Az.:	70-Herr Sandhof/Ju		

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Umweltausschuss	19.02.2014	Anhörung

Baumschutz und Radwegewinterdienst in Norderstedt

Vor kurzem hat die Fraktionen der Stadtvertretung ein Schreiben zum Thema Winterdienst auf den Geh- und Radwegen der Stadt Norderstedt erreicht.

Auch in Medienberichten wurden der Einsatz von Streusalz und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt ebenfalls thematisiert, darunter in der ARD-Sendung „W-wie-Wissen“ vom 9. Februar 2014.

Die Stadtverwaltung/das Betriebsamt nimmt dazu Stellung – insbesondere zum Vorwurf, die Stadt Norderstedt verstoße gegen die eigene Straßenreinigungssatzung.

Dem ist nicht so: **Das Betriebsamt handelt sehr wohl satzungskonform!**

Es ist aus unserer Sicht durchaus begrüßenswert, dass es eine öffentliche Diskussion über den Verkauf und Einsatz von Streusalz gibt. Jeden Winter stehen in Deutschland die kommunalen Straßendienste vor DER Herausforderung: **Die Verkehrssicherheit muss gewährleistet sein und zugleich sollen die Umwelt (Vegetation wie Straßenbäume) und das Grundwasser geschont werden.**

Die politische Grundsatzentscheidung der Stadt Norderstedt zu diesem sensiblen Thema ist unter anderem in § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungssatzung eingeflossen:
Die Geh- und Radwege sind bei Glätte grundsätzlich mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen, wenn nötig auch wiederholend.

Die Streupflicht erstreckt sich auch auf die Fußgängerüberwege. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (zum Beispiel bei Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Streuwirkung zu erzielen ist.
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Geh- oder Radwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- beziehungsweise Steigungstrecken oder ähnlichen Geh- oder Radwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Aus guten Gründen ist der Salzeinsatz gemäß vorgenannter Regelungen in der Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt verboten beziehungsweise nur in sehr eingeschränktem Maß den Grundstückseigentümern im Rahmen der ihnen auferlegten Winterdienstpflichten erlaubt.

Soweit die Stadt Norderstedt selbst den Winterdienst – und zwar nicht als Anlieger- durchführt, gelten die den Grundstückseigentümern auferlegten satzungsrechtlichen Pflichten allerdings nicht automatisch für den Träger der Straßenbaulast.

Bekanntlich wurde der Winterdienst auf den Norderstedter Radwegen mit Beschluss der 10. Nachtragssatzung zur Straßenreinigungssatzung vom Winter 2012/13 an neu geregelt.

Seitdem wird der Winterdienst auf den Radwegen entlang der Straßen, die in der Anlage 2 der Straßenreinigungssatzung genannt werden (Hauptverkehrsstraßen), vom Betriebsamt übernommen.

Der Anlass für die damalige Änderung war, dass es zuvor teilweise massive Beanstandungen durch Radfahrer, vertreten vor allem durch den ADFC, gegeben hatte.

Es hatte sich wiederholt gezeigt, dass die Anwohnerinnen und Anwohner ihren Winterdienstpflichten nicht oder ungenügend nachgekommen waren: Vielfach wurde der Schnee auf den Radwegen gar nicht geräumt, im schlimmsten Fall wurde der Schnee vom Geh- auf den Radweg geschoben.

Die Folge war, dass ein problem- und gefahrloses Vorankommen für Radfahrer nicht möglich war.

Für die Stadt Norderstedt/das Betriebsamt, die nunmehr den Winterdienst auch auf den Radwegen übernommen hat, gilt als Rechtsgrundlage grundsätzlich § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG, siehe Anlage 1).

Darin findet sich keine Aussage zu einem generellen Streusalzverbot. Mit der genannten Straßenreinigungssatzung der Stadt Norderstedt (siehe Anlage 2) werden Teile der in § 45, Absatz 2 der StrWG begründeten Reinigungs- und Winterdienstpflicht den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern auferlegt.

Hierbei legt § 2 der Straßenreinigungssatzung fest, für welche Straßen beziehungsweise Straßenabschnitte die Grundstückseigentümer zuständig sind. Für alle nicht darin aufgeführten Straßen oder Straßenabschnitte bleibt die Stadt in der Pflicht – und zwar gemäß dem in § 45 der StrWG definierten Umfang.

In § 3 werden Art und Umfang der Reinigungspflicht definiert, soweit diese auf die Grundstückseigentümerinnen und Eigentümer übertragen wurde. Dort findet sich auch das grundsätzliche Streusalzverbot beziehungsweise das Gebot, Geh- und Radwege im Regelfall nur mit abstumpfenden Stoffen zu streuen.

In allen anderen Fällen, also überall dort, wo Straßenreinigung und Winterdienst nicht auf Anliegerinnen und Anlieger übertragen wurde, findet der § 3 und mithin das Streusalzverbot keine Anwendung.

Das heißt: Für Radwege, Fahrbahnen und Rinnsteine der Straßen nach Anlage 2 sowie für alle Straßen, die in keiner Anlage aufgelistet sind, begründet der § 45 StrWG den Umfang der Winterdienstpflichten – und damit gilt kein Streusalzverbot.

Die Stadt Norderstedt darf also auf den Fahrbahnen wie auch auf den Radwegen der Straßen nach Anlage 2 sehr wohl Streusalz einsetzen – wenn dies zweckdienlich und wirtschaftlich sinnvoll erscheint.

Warum ist eine solche Unterscheidung nach „Rechten und Pflichten der Anliegerinnen und Anlieger“ und nach „Rechte und Pflichten der Stadt“ sinnvoll?

Tatsache ist, dass die meisten Anliegerinnen und Anlieger über keine technischen Geräte verfügen, Streusalz auszubringen. Sie würden mit Eimer und Schaufel und nach dem Prinzip „Viel hilft viel“ viel zu große Mengen Salz streuen.

Das Betriebsamt indes verfügt über modernste Technik, die es ermöglicht, eine genau definierte Streugutmenge auszubringen und zu verteilen. Dies wurde auch in den Medienberichten deutlich gemacht.

Die Stadt Norderstedt setzt seit dem Jahr 2000 auf den Straßen Feuchtsalz (FS 30) ein. Bis zum Jahr 2000 hat der Bauhof des Betriebsamtes auf den Straßen mit Beginn der Winterzeit die Glätte mit einem Sand-/Salzgemisch bekämpft. Hier wurden im Schnitt 100g/m² dieses Materials eingesetzt, was einem effektiven Salzverbrauch von 35-40 Gramm Trockenstoff je m² gleichkommt.

Ein weiterer Nachteil: Nachdem die Glätte beseitigt war, blieben Mengen von Streusand im Rinnstein, an den Mittelinseln und auch auf der Straße liegen, was den Effekt hatte, dass zum Beispiel bei Vollbremsungen der Fahrzeuge neue Gefährdungen entstanden.

Daraufhin novellierte die Verwaltung – unter Beteiligung der politischen Gremien - das städtische Winterdienstkonzept mit dem Ergebnis ökonomischer und ökologischer Vorteile für die Stadt.

Während früher 35-40 Gramm Salz pro Quadratmeter Straßenfläche gestreut wurden, genügen heute durch verbesserte Wetterprognosen und neue Dosier- und Streutechniken mit speziellen Sensoren, die Temperatur, Luftfeuchtigkeit und das auf der Fahrbahn vorhandene Restsalz erfassen, oft 7,5 Gramm FS30 (Feuchtsalz 30 % der Gesamtmenge) wie bei den jüngsten Einsätzen am 3.12.2013, 01.01.2014, 06.01.2014, 13.01.2014 und 20.01.2014.

Somit geht der jährliche Salzverbrauch in Norderstedt pro Einsatz und Kilometer deutlich seitdem deutlich zurück.

Dies ist auch ein Erfolg für die Gesundheit der Straßenbäume in Norderstedt, die natürlich nur einen gewissen Überschuss an Salz ausgleichen können.

Wie während der Sitzung des Unterausschusses am 18.09.2013 zu TO P 17.11 berichtet wurde, „ist Ziel der Stadt Norderstedt ein möglichst umweltfreundlicher Winterdienst, der die Verkehrssicherheit gewährleistet. Schlüssel dazu ist ein differenziertes Räum- und Streuverhalten.“

Um einen abgestuften Winterdienst leisten zu können, werden die Strecken mit hoher Salzbelastung (zum Beispiel Doppellerschließung Oadby-and-Wigston-Straße) identifiziert.

Daran anschließend werden die Tourenpläne feinjustiert, um unnötiges Ausbringen von Salz zu minimieren.

Zusätzlich werden verschiedene Ausbringtechniken (Sole sprühen, Granulat ausbringen) getestet, um Erfahrungen auf diesem Gebiet zu sammeln und so die Menge des benötigten Salzes zu verringern.

Das immer wieder ins Feld geführte Thema der kranken Linden an der Oadby-and-Wigston-Straße ist ein gutes Beispiel für problematische Straßenentwässerungsplanungen und für die Auswahl „unpassender“ Baumarten an Extrem-Standorten wie diesem.

In den 80er-Jahren des 20. Jahrhunderts war es Mode, das anfallende Wasser eines Straßenkörpers möglichst in den Randbereichen der Straßen versickern zu lassen.

Nicht bedacht wurde damals die Streusalzbelastung, die es auch schon zu diesem Zeitpunkt gab! Salz als Auftaustoff wird im Winterdienst seit den 50er-Jahren eingesetzt.

Daher wurden sehr früh, nach Recherchen bereits seit Anfang 1990er-Jahre, jährlich deutlich sichtbare und auch seitdem bekannte und diskutierte Streusalzschäden an den Linden an der Oadby-and-Wigston-Straße beobachtet.

Inzwischen hat jetzt erstmals das Betriebsamt in diesem Bereich umfangreiche Bodensanierungsmaßnahmen realisiert. Im Wissen, dass diese Maßnahmen, aufgrund der Entwässerungssituation an der Oadby-and-Wigston-Straße, lediglich kurativen Charakter haben können, wurden die Bedingungen für die dort befindlichen Linden erheblich verbessert.

So wurden 23 ausgesuchte Bäume entlang der Oadby-and-Wigston-Straße im November unter anderem vom Erdboden bis in rund 40 Zentimeter Höhe mit auffälliger schwarzer Plastikfolie umwickelt.

Diese Manschetten sollen verhindern, dass die Linden am Stammfuß über ihre Rinde mit Streusalz belastetes Spritzwasser („Salzgischt“) aufnehmen, das die Autos aufwirbeln.

Zusätzlich zum Anbringen der Schutzfolien am Stamm wurde der Boden rund um die Linden mit Druckluftpflanzen belüftet. Weiterhin wurde Gips gestreut, das helfen soll, angelagertes Salz von der Baumwurzel zu lösen. In Stammnähe wurde Mulch ausgebracht, um das salzbelastete Wasser zu filtern.

Diese Straßenbäume wurden zum Winteranfang speziell gedüngt – und außerdem wurden Mykorrhiza (Pilze) zur Anreicherung des Bodenlebens eingesetzt.

Auch über diese Maßnahmen, die Beachtung in vielen anderen Kommunen finden, haben die Medien zuletzt berichtet.

Das Ergebnis dieser Maßnahmen steht noch aus. Frühestens im Sommer 2014 werden erste Resultate möglicherweise sichtbar sein.

Den für die Bäume in der Stadt Norderstedt verantwortlichen Mitarbeitern des Betriebsamtes ist immer sehr daran gelegen, jegliche Umweltschäden zu vermeiden.

Zu bedenken ist aber, dass auch der Einsatz von rutschhemmenden Mitteln wie Splitt, Granulat, Sand, Kies oder Asche als Alternative zum Streusalz auf RADWEGEN, wie er beispielsweise in der ARD-Sendung als zielführend propagiert wurde (Hamburg als vermeintliches Vorbild), problematisch ist.

Durch die Transportwege und die aufwändige Entsorgung - Streusplitt muss gegebenenfalls als Sondermüll entsorgt werden - ist ihr Einsatz mit einem deutlich höheren Energieaufwand verbunden. Außerdem entsteht durch die Verwendung abstumpfender Streustoffe Feinstaub, der die Luftqualität besonders in Städten und entlang stark befahrener Straßen beeinträchtigt und ein Gesundheitsrisiko darstellt.

Insoweit gilt es weiterhin bei jedem Einsatz alle Schutzziele und Möglichkeiten richtig auszuloten. Dazu gehört auch die Überprüfung der Maßnahmen der Grundstückseigentümer, soweit sie auf öffentlichen Gehwegen Streusalz streuen.

Es ist unbestritten, dass Auftausalze Bäume und andere Vegetation auf verschiedene Arten schädigen. Die Gratwanderung zwischen Verkehrssicherheit und Nachhaltigkeit ist und bleibt weiterhin äußerst schwierig.

Das vorrangige Ziel beim Winterdienst ist und bleibt der Schutz der Gesundheit aller Verkehrsteilnehmer.